



CVJM Kreisverband Köln e.V.

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Umfang des Kreisverbandes	2
§ 2	Grundlage, Ziel und Aufgaben	2
§ 3	Einrichtungen.....	3
§ 4	Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5	Vereine des Kreisverbandes	4
§ 6	Delegiertenversammlung.....	6
§ 7	Vorstand	8
§ 8	Satzungsänderung.....	10
§ 9	Auflösung des Kreisverbandes	10
§ 10	Übergangsregelung.....	10

§ 1 Name, Sitz und Umfang des Kreisverbandes

Der Kreisverband trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Kreisverband Köln e.V. des CVJM Westbund e.V.“, abgekürzt: „CVJM Kreisverband Köln e.V.“ – im folgenden Kreisverband genannt.

Er hat seinen Sitz in Köln und ist ins Vereinsregister eingetragen.

Im Kreisverband sind die dem CVJM Westbund angehörenden eingetragenen und nicht eingetragenen Vereine und CVJM-Gruppen – im folgenden Vereine genannt – seines Bereiches gemäß der Satzung des CVJM Westbund zusammengeschlossen. Er erkennt die Satzung des CVJM Westbund an.

Er ist über den CVJM Westbund Gliedverband der Evangelischen Jugend und Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen.

Der Kreisverband ist als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

§ 2 Grundlage, Ziel und Aufgaben

1. Grundlage und Ziel

Die Grundlage der Arbeit ist die Pariser Basis. Sie wurde von der Weltkonferenz der Christlichen Vereine Junger Männer am 22. August 1855 in Paris beschlossen und vom CVJM-Weltrat 1973 in Kampala bestätigt:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Der Hauptausschuss des CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

2. Aufgaben

Für die Erreichung des unter § 2 Punkt 1 genannten Zieles übernimmt der Kreisverband folgende Aufgaben:

- a) Er stärkt die Vereine und strebt innerhalb seines Bereiches die Bildung neuer Vereine und CVJM-Gruppen an;
- b) er bündelt die Kräfte seiner Vereine um ortsübergreifende Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendevangelisation, der Arbeit an fernstehenden jungen Menschen und der Mitarbeiterbetreuung zu erfüllen;
- c) er fördert die Eltern- und Familienarbeit zur Unterstützung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- d) er fördert die Gemeinschaft der Vereine untereinander und deren Kooperation;
- e) er koordiniert, plant und führt Freizeiten und Veranstaltungen durch;
- f) er bietet Mitarbeiterschulungen an;
- g) er vertritt die Vereine bei der Delegiertenversammlung des CVJM Westbund und kommuniziert zwischen den Vereinen und dem Vorstand des CVJM Westbund;
- h) er vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereine bei kirchlichen, kommunalen und anderen Stellen seines Bereiches;
- i) er fördert die Bundesgemeinschaft in seinem Bereich und vertritt die Interessen des CVJM Westbund gegenüber den Vereinen;
- j) er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und
- k) er unterstützt und fördert die Weltdienstarbeit des CVJM und andere gemeinnützige, missionarische und diakonische Werke.

§ 3 Einrichtungen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben unterhält der Kreisverband

- die Jugendbildungsstätte in Lindlar-Köttingen und
- das Jugendferienheim in Waldbröl-Lützingen

Der Kreisverband ist Gesellschafter der Mundorgel-Verlag GmbH.

Der Kreisverband kann weitere für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Einrichtungen und Maßnahmen planen, schaffen, unterhalten und sich von ihnen trennen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Tätigkeiten im Dienst des Kreisverbandes dürfen nach Vorstandsbeschluss unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 vergütet werden.

Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Vorstandsmitglieder können im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe gezahlt werden.

Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst für den Kreisverband entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 5 Vereine des Kreisverbandes

1. Aufnahme der Vereine

Vereine, deren Aufnahme in den CVJM Westbund vollzogen und deren Zuteilung zum Kreisverband Köln erfolgt ist, sind damit Mitglieder des Kreisverbandes.

Erscheint es notwendig, dass ein Verein in einen anderen Kreisverband wechselt, so entscheidet hierüber der Vorstand des CVJM Westbund, der vorher die beteiligten Kreisverbände hört.

Eine Teilung des Kreisverbandes oder ein Zusammenschluss mit einem anderen Kreisverband kann nur durch den Vorstand des CVJM Westbund erfolgen.

2. Rechte der Vereine

Jeder Verein des Kreisverbandes wählt zwei Delegierte, bei mehr als 70 bundesbeitragszahlenden Mitgliedern drei Vertreter für jeweils zwei Jahre. Einer dieser Delegierten muss Mitglied des Vereinsvorstandes, möglichst der/die Vorsitzende sein. Der zweite (und ggf. dritte) Delegierte soll aus der praktischen Arbeit des Vereins stammen und diese repräsentieren.

Die Vereine können Anträge an den Vorstand des Kreisverbandes und an die Delegiertenversammlung sowie an den Vorstand des CVJM Westbund und durch die Delegiertenversammlung an die Delegiertenversammlung des CVJM Westbund stellen.

Anträge an die Delegiertenversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung bei dem Vorstand des Kreisverbandes eingegangen sein. Über die Behandlung von später eingegangenen Anträgen befindet die Delegiertenversammlung.

3. Pflichten der Vereine

Jeder Verein ist verpflichtet:

- die Arbeit des Kreisverbandes nach bestem Vermögen zu unterstützen und mit den angeschlossenen Vereinen Gemeinschaft zu halten;
- die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in seinem Bereich durchzuführen;
- an den Veranstaltungen des Kreisverbandes nach bestem Vermögen teilzunehmen;
- den Kreisverband über besondere Veranstaltungen frühzeitig zu informieren;
- die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge bis zur Hauptversammlung an den Kreisverband abzuführen;
- die Namen der Delegierten unmittelbar nach deren Wahl an den Kreisverband zu melden.

4. Austritt und Ausschluss der Vereine

Ein Verein hat das Recht, durch eine Erklärung beim Vorstand des CVJM Westbund seinen Austritt aus dem Westbund und damit aus dem Kreisverband zu vollziehen.

Wenn ein Verein sich an den Kreisverbandsveranstaltungen ohne begründete Entschuldigung nicht beteiligt, soll er durch Mitglieder der Delegiertenversammlung besucht und an seine Pflichten erinnert werden.

Sollte sich ein Verein der Ermahnung verschließen oder von den Grundsätzen des CVJM Westbund entfernen, so unterrichtet der Vorstand des Kreisverbandes den Vorstand des CVJM Westbund, der den Verein ausschließen kann.

§ 6 Delegiertenversammlung

1. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand des Kreisverbandes
- den von den Vereinen gewählten Delegierten
- den vom Kreisverband angestellten CVJM-Sekretären und dem Leiter / der Leiterin der Jugendbildungsstätte und
- den Sprechern der von der Delegiertenversammlung eingesetzten Ausschüssen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Vereine können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen, sofern sie nicht als gewählte Vertreter stimmberechtigt sind.

Die Mitglieder des Vorstandes des CVJM Westbund oder von ihm beauftragte Vertreter sowie der zuständige Bundessekretär haben beratende Stimme.

Vereine, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

2. Durchführung der Delegiertenversammlung

Die Versammlungen werden so ausgestaltet, dass sie auch zur persönlichen Begegnung, zum Kennenlernen und Erfahrungsaustausch dienen.

Die Delegiertenversammlung muss jährlich mindestens einmal vom Vorstand als **Hauptversammlung** einberufen werden. Zusätzlich sollen mindestens drei weitere Versammlungen stattfinden, soweit diese für die inhaltliche Ausrichtung des Kreisverbandes, Maßnahmen zur Förderung der Aufgaben des Kreisverbandes und die Vernetzung der Vereine erforderlich sind.

Verlangen mindestens 10 % der Vereine schriftlich eine außerordentliche Versammlung, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats dieser Forderung zu entsprechen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen mindestens 14 Tage vorher in Textform zugegangen sind.

Der Vorstand des Kreisverbandes sendet dem Vorstand des CVJM Westbund sowie dem zuständigen Bundessekretär eine Einladung zur Delegiertenversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über die Delegiertenversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es ist in der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sowie der Vorstand des CVJM Westbund und der zuständige Bundessekretär erhalten je eine Protokollabschrift.

3. Rechte und Pflichten der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung

- berät die Arbeit des Vorstandes;
- kann für wichtige Angelegenheiten vorübergehende oder ständige Ausschüsse einsetzen und kann deren Sprecher berufen;
- stellt Anträge an den Vorstand des CVJM Westbund und an die Delegiertenversammlung des CVJM Westbund;
- fördert und vermittelt die Gemeinschaft der Vereine, ihrer Vorstände und Mitarbeiter untereinander;
- wacht darüber, dass das Leben in den Vereinen und ihren Arbeitskreisen der Grundlage und dem Zweck des CVJM entspricht;
- stellt das Programm für die Kreisveranstaltungen im Rahmen der Jahresplanung auf, wobei auf die Veranstaltungen des CVJM Westbund und der Vereine Rücksicht zu nehmen ist;
- beschließt über die Einstellung und die Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Kreisverbandes (CVJM Sekretäre, Haus- und Küchenleitung der Bildungsstätte, Büroleitung);
- nimmt zu der Aufnahme und Zuteilung neuer Vereine durch den CVJM Westbund Stellung.

4. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstandes;
- wählt die Delegierten und ihre Stellvertreter für die Delegiertenversammlung des CVJM Westbund;
- nimmt die Jahresrechnung und den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung;
- beschließt den Haushaltsplan;
- beschließt die Höhe der Beiträge der Vereine.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Er besteht aus

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister und
- e) bis zu vier Beisitzern,

Je zwei Mitglieder des Vorstandes haben gemeinsam Vertretungsbefugnis. Die Mitglieder a) bis e) sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Jede Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des CVJM Westbund.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

In den Vorstand wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins des Kreisverbandes, das sich zu Grundlagen und Zielen des Kreisverbandes bekennt.

Scheidet vor der nächsten Hauptversammlung ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger berufen. Die nächste Delegiertenversammlung nimmt für den Rest der Amtsdauer eine Nachwahl vor. Können vorübergehend nicht alle Positionen im Vorstand besetzt werden, so ist der unvollständig besetzte Vorstand handlungsfähig.

3. Sitzungen des Vorstandes

Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin die Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt worden sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Sofern mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen, ist diesem Antrag innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.

Auf Einladung des Vorstandes können auch Gäste an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Hierbei ist er an die Weisungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung gebunden. Er unterrichtet die Delegiertenversammlung über seine Beschlüsse.

Der Vorstand hat unter anderen folgende Aufgaben:

Er

- verwaltet das Vereinsvermögen;
- übt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter des Kreisverbandes aus; bestimmte Funktionen der Dienstaufsicht können auf Mitglieder der Delegiertenversammlung übertragen werden;
- erstellt den Jahresbericht über die Arbeit des Kreisverbandes in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Ausschüsse;
- erstellt die Jahresrechnung;
- stellt den Haushaltsplan auf;
- bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor

Der Vorstand ist die Gesellschafterversammlung der Mundorgel-Verlag GmbH.

Der Vorsitzende hat Stimmrecht in der Delegiertenversammlung des CVJM Westbund

Die Vorstandsmitglieder vertreten die Arbeit des Kreisverbandes und des CVJM Westbund in den Vereinen.

5. Geschäftsordnung

Die Arbeit des Vorstandes kann in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt werden, die durch die Hauptversammlung zu bestätigen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Hauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM Westbund.

§ 9 ist nur mit der dort geregelten Mehrheit zu ändern.

§ 9 Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden. Jeder Verein hat in diesem Fall nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch einen hierzu von seinem Verein besonders bevollmächtigten Vertreter, der an dessen Weisungen gebunden ist.

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gesamten Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den CVJM Westbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Versammlung gem. §9 Abs. 1 bestellt zwei Liquidatoren.

§ 10 Übergangsregelung

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit als Vorstandsmitglieder im Amt.

Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die von den Vereinen gewählten Kreisvertreter übernehmen die Funktion der Delegierten.